

ZH_OBERGERICHT RT210080 vom 1. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210080

FR: ZH_OBERGERICHT RT210080 du 1 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210080 del 1 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

a) Am 14. April 2021 reichte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Uster (Vorinstanz) ein Rechtsöffnungsgesuch für Fr. 170.-- nebst Zins ein (Vi- Urk. 1). Mit Verfügung vom 22. April 2021 setzte die Vorinstanz dem Gesuchsteller eine Frist von 14 Tagen zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 150.-- an (Vi-Urk. 4 = Urk. 2). b) Gegen diese ihm am 6. Mai 2021 zugestellte (Vi-Urk. 5) Verfügung erhob der Gesuchsgegner am 17. Mai 2021 fristgerecht Beschwerde und stellte den Beschwerdeantrag (Urk. 1 S. 1): "Die Rechtsöffnung ist abzuweisen." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Der Gesuchsgegner äussert in seiner Beschwerdeschrift unter der Überschrift "Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz" (Urk. 1 S. 1) seinen Unmut über verschiedene Behörden. Er gibt sodann u.a. folgende "Besondere Bedingungen" bekannt (Urk. 1 S. 5): "1. Annahme von Rechtsbegehren a. [...] b. Sollte das Zürcher Obergericht Rechtsbegehren jeder Art zur Weiterbearbeitung annehmen, so willigen alle nachstehenden Funktionäre ein, mir für jedes Rechtsbegehren je eine Pönale zu bezahlen. • Sie beträgt für die Präsidenten und Vizepräsidenten je 100 Kilogramm Gold. • für die Richter/-innen je 50 Kilogramm Gold und • für die Ersatzrichter/-innen je 25 Kilogramm Gold c. Sollte das Zürcher Obergericht die angenommenen Rechtsbegehren entscheiden, so verpflichten sich alle in Position 1b genannten Funktionäre, mir für jedes Rechtsbegehren die gleiche Pönale wie in Position 1b nochmals zu bezahlen." b) Das Ergreifen von Rechtsmitteln wie auch andere Prozesshandlungen sind grundsätzlich bedingungsfeindlich. Auf ein – wie vorliegend – bedingtes

- 3 - Rechtsmittel ist somit nicht einzutreten (ZK ZPO-Reetz, Vorbem. zu den Art. 308- 318 N 49 m.H.; ZR 116/2017 Nr. 77 S. 260). c) Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil der Gesuchsgegner durch die angefochtene Verfügung keinen Nachteil erleidet (darin wurde einzig dem Gesuchsteller Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt) und ihm damit kein schutzwürdiges Interesse an einer Beschwerde dagegen zukommt (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO).

E. 3

a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 170.--. Auch für einen Nichteintretensentscheid entstehen Gerichtskosten. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind

keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.